



Anwendung des § 183 c Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz – Schwerpunktschulen

Hinweise für die kommunalen Schulträger

Genehmigung zur Weiterführung inklusiver Schwerpunktschulen im Primar- und Sekundarbereich I nach Ablauf des 31. Juli 2018

I. Wesentliche rechtliche Bestimmungen

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) garantiert allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den öffentlichen Schulen.
2. Barrierefrei sind nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.
3. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die kommunalen Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, damit alle Schülerinnen und Schüler einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erhalten.
4. Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen hat der Gesetzgeber den kommunalen Schulträgern gemäß § 183 c Absätze 2 und 3 NSchG die Möglichkeit der Bildung von Schwerpunktschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bis zum 31. Juli 2018 eingeräumt.
5. Gemäß § 183 c Abs. 4 NSchG kann die Schulbehörde auf Antrag des Schulträgers genehmigen, dass § 183 c Absätze 2 und 3 NSchG über den 31. Juli 2018

hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024 anzuwenden sind, wenn der Schulträger einen Plan dazu vorlegt, wie er den Anforderungen des § 4 NSchG in seinen Schulen Rechnung tragen wird.

II. Definition „Schwerpunktschulen“

Schwerpunktschulen sind in diesem Zusammenhang allgemein bildende Schulen im Primar- und im Sekundarbereich I mit Ausnahme der Förderschulen, die für den gemeinsamen Unterricht in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören **ausgestattet** und diesbezüglich **barrierefrei sind**. Eine Schwerpunktschule kann für mehrere der genannten Förderschwerpunkte eingerichtet werden.

III. Antrag auf Weiterführen von Schwerpunktschulen bis zum 31. Juli 2024 nach § 183 c Abs. 4 NSchG

Der Antrag auf Weiterführen von Schwerpunktschulen soll folgende Angaben enthalten:

1. Übersicht über die gemäß § 183 c Abs. 2 und 3 NSchG bis 31. Juli 2018 vom Schulträger eingerichteten Schwerpunktschulen.
2. Benennung der beabsichtigten Schwerpunktschulen gemäß § 183 c Abs. 4 NSchG mit Angabe des Förderschwerpunktes und Erklärung des Schulträgers, dass die bisherigen sowie ggf. beabsichtigten Schwerpunktschulen für den gemeinsamen Unterricht in den jeweiligen Förderschwerpunkten ausgestattet und diesbezüglich barrierefrei im Sinne von § 2 Abs. 3 NBGG sind (Anlage 1)
3. Darlegung geplanter Maßnahmen bis zum 31. Juli 2024 zur Sicherstellung der inklusiven Beschulung an allen weiteren Schulen des Schulträgers (Anlage 2).

IV. Zeitliche Vorgaben für den Plan zur Sicherstellung der inklusiven Beschulung in allen Schulen bis 01. August 2024

Der Antrag zum Führen von Schwerpunktschulen über den 31. Juli 2018 hinaus soll der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde Dez. 1 R möglichst bis zum 1. April 2018 (Ordnungsfrist, keine Ausschlussfrist) zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Bedarf kann seitens Dez. 1 R eine Beratung zur Antragstellung oder eine Weitervermittlung an schulfachliche Dezernate bei anderen Fragen erfolgen.

Geplante Änderungen bei der Bestimmung von Schwerpunktschulen durch den Schulträger nach deren Genehmigung sind der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ggf. ist eine geänderte Erklärung entsprechend III. Nr. 2. vorzulegen.